

Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und
Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Turski
Tel. 05 61/7 87-12 26
Fax 05 61/7 87-21 82
E-Mail:
Anja.Koch@stadt-kassel.de oder
Andrea.Turski@stadt-kassel.de

Kassel, 12.03.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **28.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und
Gleichstellung lade ich ein für

**Donnerstag, 19.03.2009, 17.00 Uhr,
Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Naherholungsgebiet Fuldaaue (Fuldaauen-Ordnung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtbaurat Witte
- 101.16.1239 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr)
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 (Erste Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.16.1249 -
- 3. Anlaufstelle für Alleinerziehende und Frauen bei Trennung/Scheidung**
Antrag der SPD-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Anke Bergmann
- 101.16.1140 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport)

4. **Neuregelung von Plakatwerbung bei Wahlkämpfen**
Antrag der FDP-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Oberbrunner
- 101.16.1210 -
5. **Trinkertreffpunkt Oberzwehren**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Kortmann
- 101.16.1215 -
6. **Rechtsmittel im Anliegerbeitragsverfahren zurücknehmen,
tragfähige dauerhafte Lösung herstellen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Axel Selbert
- 101.16.1216 -

Mit freundlichen Grüßen

Wolfram Kieselbach
Vorsitzender

Niederschrift

über die 28. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung
am Donnerstag, 19.03.2009, 17.00 Uhr,
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste
(Bestandteil der Niederschrift)

Tagesordnung:

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Naherholungsgebiet Fuldaaue (Fuldaauen-Ordnung) | 101.16.1239 |
| 2. | Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 (Erste Änderung) | 101.16.1249 |
| 3. | Anlaufstelle für Alleinerziehende und Frauen bei Trennung/Scheidung | 101.16.1140 |
| 4. | Neuregelung von Plakatwerbung bei Wahlkämpfen | 101.16.1210 |
| 5. | Trinkertreffpunkt Oberzwehren | 101.16.1215 |
| 6. | Rechtsmittel im Anliegerbeiträgeverfahren zurücknehmen, tragfähige dauerhafte Lösung herstellen | 101.16.1216 |

Vorsitzender Kieselbach eröffnet die mit der Einladung vom 12.03.2009 ordnungsgemäß einberufene 28. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Vorsitzender Kieselbach verweist auf die verteilten Unterlagen auf den Tischen.
Zu TOP 1 Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Naherholungsgebiet Fuldaaue (Fuldaauen-Ordnung) – Vorlage des Magistrats, 101.16.1239
Anlage 2 zur Vorlage – Übersichtsplan

- Zu TOP 2 Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Magistratsvorlage 101.16.1249
Zu TOP 3 Anlaufstelle für Alleinerziehende und Frauen bei Trennung/Scheidung
 Geänderter Antrag der SPD-Fraktion 101.16.1140
 – Beschlussempfehlung aus dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und
 Sport
Zu TOP 4 Neuregelung von Plakatwerbung bei Wahlkämpfen
 Geänderter Antrag der FDP-Fraktion
 101.16.1210

- 1. Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Naherholungsgebiet Fuldaaue (Fuldaauen-Ordnung)**
Vorlage des Magistrats
- 101.16.1239 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Naherholungsgebiet Fuldaaue (Fuldaauen-Ordnung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Die zahlreichen Fragen der Ausschussmitglieder werden von Oberbürgermeister Hilgen und Herrn Peters, Umwelt- und Gartenamt, beantwortet.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, FDP
Ablehnung: --
Enthaltung: CDU
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Naherholungsgebiet Fuldaaue (Fuldaauen-Ordnung), 101.16.1239, wird **zugestimmt**.

Stadtverordneter Kortmann, CDU-Fraktion, bringt für seine Fraktion nachfolgenden Änderungsantrag ein und begründet diesen.

➤ **Änderungsantrag der CDU-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Naherholungsgebiet Fuldaaue (Fuldaauen-Ordnung) wird wie folgt ergänzt:

§ 5 Verbote

- (1) Das Reiten ist nicht gestattet.
- (2) Das Campieren zum Zwecke von Übernachtungen ist nicht gestattet.
- (3) Das Konsumieren von alkoholischen Getränken ist nicht gestattet.**

...

§ 9 Lagerfeuer und Grillen

Das Entzünden von offenen Feuern ist verboten. Grillen ist nur außerhalb des Uferbereichs jenseits des jeweils ersten Landweges **und nur an den dafür ausgewiesenen Grillstellen** erlaubt; ...

...

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

...

- 5. entgegen § 5 Abs. 3 im Gebiet der Fuldaaue alkoholische Getränke konsumiert;**

...

10. entgegen § 9 offenes Feuer entzündet, innerhalb des Uferbereichs, **außerhalb der ausgewiesenen Grillstellen** oder auf anderen als handelsüblichen Geräten grillt, oder wer Glut und Ascherückstände nicht sorgfältig löscht und beseitigt;

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: CDU

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG, FDP

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Naherholungsgebiet Fuldaaue (Fuldaauen-Ordnung), 101.16.1239, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Liebetrau

Während der Beratung von Tagesordnungspunkt 2 übergibt Vorsitzender Kieselbach die Sitzungsleitung an 1. Stellv. Vorsitzenden Liebetrau ab.

- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 (Erste Änderung)**
Vorlage des Magistrats
- 101.16.1249 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 (Erste Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Stadtverordneter Kieselbach bringt nachfolgenden Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Magistratsvorlage ein und begründet diesen.

➤ Änderungsantrag der CDU-Fraktion

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Artikel 1 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 wird wie folgt ergänzt:

§ 16 erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; sie tritt am 30.06.2013 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Straßenbeitragssatzung vom 16.12.1985 mit nachfolgender Ausnahme außer Kraft. Für bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnene und noch nicht abgeschlossene Um- oder Ausbaumaßnahmen gelten die Regelungen über die Beitragserhebung der alten Satzung vom 16.12.1985 fort, **soweit sich nicht nach der neuen Satzung eine geringere Beitragserhebung ergibt.**

...“

In der sich anschließenden Diskussion beantworten Oberbürgermeister Hilgen und Herr Rust, Rechtsamt, die Fragen der Ausschussmitglieder. Da nicht alle rechtlichen Bedenken betreffend des Änderungsantrages ausgeräumt werden konnten, sagt Oberbürgermeister Hilgen eine Prüfung bis zur Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2009 zu.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: SPD
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 (Erste Änderung), 101.16.1249, wird **zugestimmt**.

➤ **Durch Änderungsantrag der CDU-Fraktion geänderter Antrag des Magistrats**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 (Erste Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen **und in der im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung am 19.03.2009 erarbeiteten Fassung.**“

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: SPD
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem durch Änderungsantrag der CDU-Fraktion geänderten Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 (Erste Änderung), 101.16.1249, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Kortmann

3. Anlaufstelle für Alleinerziehende und Frauen bei Trennung/Scheidung Antrag der SPD-Fraktion - 101.16.1140 -

➤ **Geänderter Antrag vom 17.03.2009**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, ein Konzept für **ein niedrigschwelliges Beratungsangebot** für Alleinerziehende **bei** Trennung / Scheidung zu entwickeln.

Dabei sollen die internen und externen Angebote der Stadt Kassel zusammen fließen, um Synergieeffekte zu erzielen.
Dabei ist zu prüfen, in wie weit die verschiedenen Ämter / Institutionen sich **in dieses Konzept** einbringen können.

Folgendes soll berücksichtigt werden:

- Bedarfserhebung mit Zahlen und Fakten
- Vorhandene Angebote
- Eine verwaltungsinterne Vernetzung der verschiedenen Ämter/Abteilungen, wie Sozial-, Wohnungs- und Jugendamt sowie Schuldnerberatung, Arbeitsförderung der Stadt Kassel (AfK)
- Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsagentur
- Maßnahmen für den „Wiedereinstieg in den Beruf“

Stadtverordnete Bergmann, SPD-Fraktion, begründet den geänderten Antrag und bringt im Rahmen der Diskussion eine redaktionelle Änderung im 1. Satz des Änderungsantrages ein.

➤ **Geänderter Antrag vom 19.03.2009**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, ein Konzept für **ein niedrigschwelliges Beratungsangebot** für Alleinerziehende **und bei** Trennung / Scheidung zu entwickeln.

Dabei sollen die internen und externen Angebote der Stadt Kassel zusammen fließen, um Synergieeffekte zu erzielen.

Dabei ist zu prüfen, in wie weit die verschiedenen Ämter / Institutionen sich **in dieses Konzept** einbringen können.

Folgendes soll berücksichtigt werden:

- Bedarfserhebung mit Zahlen und Fakten
- Vorhandene Angebote
- Eine verwaltungsinterne Vernetzung der verschiedenen Ämter/Abteilungen, wie Sozial-, Wohnungs- und Jugendamt sowie Schuldnerberatung, Arbeitsförderung der Stadt Kassel (AfK)
- Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsagentur
- Maßnahmen für den „Wiedereinstieg in den Beruf“

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne

Ablehnung: FDP

Enthaltung: Kasseler Linke.ASG
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem geänderten Antrag der SPD-Fraktion vom 19.03.2009 betr. Anlaufstelle für Alleinerziehende und Frauen bei Trennung/Scheidung, 101.16.1140, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Lipschik

4. Neuregelung von Plakatwerbung bei Wahlkämpfen

Antrag der FDP-Fraktion

- 101.16.1210 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Für eine Neuregelung von Plakatwerbung bei Wahlkämpfen wird der Magistrat beauftragt zu prüfen, ob bestehende Regelungen/Satzungen

entbürokratisiert, einfacher und wahlkampffreundlicher gestaltet werden können.

Stadtverordneter Oberbrunner, FDP-Fraktion, begründet folgenden als Tischvorlage verteilten geänderten Antrag seiner Fraktion.

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Für eine Neuregelung von Plakatwerbung bei Wahlkämpfen wird der Magistrat beauftragt zu prüfen, ob bestehende Regelungen/Satzungen entbürokratisiert, einfacher und wahlkampffreundlicher gestaltet werden können.

Insbesondere ist eine Neuregelung anzustreben, die es erlaubt, Kunststoffplakate mit Kabelbinder in so genannter Sandwich-Anbindung an Laternen, Bäumen, Masten etc. zu befestigen, so wie es in anderen hessischen Städten und Gemeinden erlaubt ist.

Stadtverordneter Selbert, Fraktion Kasseler Linke.ASG, beantragt abschnittsweise Abstimmung des geänderten Antrages.

Im Verlauf der regen Diskussion bringt Stadtverordneter Kortmann, CDU-Fraktion, nachfolgenden Änderungsantrag zum FDP-Antrag ein und begründet diesen.

➤ **Änderungsantrag der CDU-Fraktion**

Der Beschlusstext wird um folgenden 3. Absatz ergänzt:

Die Prüfung durch den Magistrat soll rechtzeitig mit einem Bericht im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung erfolgen, dass möglich Änderungen noch zur Bundestageswahl greifen können.

Oberbürgermeister Hilgen sagt zu, eine Übersicht über den derzeitigen Stand der Regelungen bei der Wahlkampfwerbung, deren Begründungen und ggf. Änderungsmöglichkeiten mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Ausschussmitgliedern zuzuleiten.

Stadtverordneter Oberbrunner stellt daraufhin die Abstimmung über seinen geänderten Antrag bis zur nächsten Sitzung zurück.

Erneute Behandlung in der nächsten Sitzung.

5. Trinkertreffpunkt Oberzwehren

Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.16.1215 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

Im Stadtteil Oberzwehren hat der Magistrat einen Treffpunkt für Trinker im öffentlichen Raum eingerichtet.

1. Welche Ziele verfolgt der Magistrat mit dieser Maßnahme?
2. Welche Erfahrungen liegen vor?
3. Welche Belästigungen gehen von dem Treffpunkt aus?
4. Liegen Reaktionen der Bevölkerung vor?
5. Wie will der Magistrat dem Beschluss des Ortsbeirates Oberzwehren nach Verlegung des Treffpunktes nachkommen?
6. Will der Magistrat weitere Treffpunkte im Stadtgebiet einrichten? Wenn ja, welche?

Stadtverordneter Kortmann begründet die Anfrage.

Oberbürgermeister Hilgen beantwortet die Anfrage und die anschließenden Fragen der Ausschussmitglieder.

Die schriftliche Antwort wird dem Protokoll beigefügt.

Vorsitzender Kieselbach erklärt die Anfrage für erledigt.

Die Anfrage ist beantwortet.

6. Rechtsmittel im Anliegerbeiträgeverfahren zurücknehmen, tragfähige dauerhafte Lösung herstellen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.1216 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert,

- das Rechtsmittel in dem Verwaltungsstreitverfahren gegen Anlieger des Eisenbahnwegs zurückzunehmen und das zweitinstanzliche Urteil des

- Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26.11.2008 – 5 UE 291/07 – für alle Anlieger zu akzeptieren;
- mit den Nachbargemeinden, mit denen gemeinsame Grenzstraßen bestehen, Regelungen zu treffen, die die Straßenbaulasten und Unterhaltungskosten in einer Weise aufteilen, die eine Benachteiligung der Anlieger von Grenzstraßen ausschließt.

Stadtverordneter Selbert, Fraktion Kasseler Linke.ASG, begründet den Antrag. Oberbürgermeister Hilgen, Frau Bodenbach, Amtsleiterin Bauverwaltungsamt, und Herr Rust, Rechtsamt, beantworteten die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke.ASG
Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne
Enthaltung: --
Nicht anwesend: FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. Rechtsmittel im Anliegerbeiträgeverfahren zurücknehmen, tragfähige dauerhafte Lösung herstellen, 101.16.1216, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Selbert

Ende der Sitzung: 18.45 Uhr

Wolfram Kieselbach
Vorsitzender

Anja Koch
Schriftführerin

- VI -

2009 VI
 17. MRZ. 2009
 Anl.
[Handwritten signature]

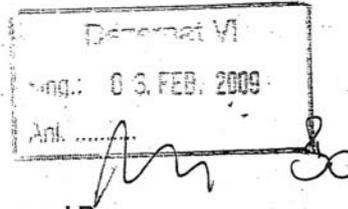
Stadtverordneten-Versammlung
 Kassel
 Eing. 03. APR. 2009
Bd.Höftelose Anl.

Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung am 19.03.2009
Anfrage der CDU-Fraktion vom 16.02.2009 - Vorlage Nr. 101.16.1215

Stellungnahme:

<p>Im Stadtteil Oberzwehren hat der Magistrat einen Treffpunkt für Trinker im öffentlichen Raum eingerichtet.</p>	<p>Im Stadtteil Oberzwehren wurde bereits 2000 am Runden Tisch Oberzwehren über Belästigungen von Trinkergruppen berichtet. Mit der Problematik wird sich seitdem in Oberzwehren speziell im Bereich der Siedlung Mattenberg beschäftigt. Als erste Maßnahme wurden der Spielplatz Kronenackerstraße - dem Aufenthaltsbereich - die Gehölze massiv ausgelichtet, um soziale Kontrolle herzustellen. Mit Fördermitteln war es möglich ein Cleanspielplatzprojekt durchzuführen. Kurzzeitig konnten trinkende Nachbarn vom Spielplatz Kronenackerstraße ferngehalten werden. Weitere Spielaktionen konnten durchgeführt werden mit eben einer kurzzeitigen Änderung. In Kooperation mit der Suchtberatungsstelle des Diakonischen Werkes wurde ein aufsuchendes Projekt durchgeführt, um den Weg in eine Entziehung, in eine andere soziale Einbindung sowie um einen Standort für einen Aufenthaltsbereich für trinkende Nachbarn zu finden.</p>
<p>1. Welche Ziele verfolgt der Magistrat mit dieser Maßnahme?</p>	<p>In Abstimmung mit dem Ortsbeirat, dem Stadtteilarbeitskreis sowie der Lokalen Koordinierungsgruppe Oberzwehren - also in intensiver lokaler Abstimmung unter Einbeziehung von Kindergärten, Schulen, Nachbarn war und ist es das Ziel, das die Kinder auf dem Spielplatz Kronenackerstraße egal wie alt, egal ob mit oder ohne ihre Mütter/Eltern unbeschwert den Spielplatz nutzen können.</p>

<p>2. Welche Erfahrungen liegen vor?</p>	<p>Die Einrichtung des Aufenthaltsbereichs für „trinkende Nachbarn“ hat dazu geführt, dass der Spielplatz den Kindern gehört und nicht mehr Aufenthaltsbereich für Tagtrinker ist.</p> <p>Polizei und Ordnungsamt haben keine Vorfälle auf dem Platz für „trinkende Nachbarn“ registriert.</p>
<p>3. Welche Belästigungen gehen von dem Treffpunkt aus?</p>	<p>Akut gehen keine Belästigungen von dem Treffpunkt aus. Der Marktleiter hat sich mit Einzelpersonen Wortgefechte geliefert. Der Anblick von „trinkenden Menschen“ kann in einer Großstadt nicht vermieden werden.</p>
<p>4. Liegen Reaktionen der Bevölkerung vor?</p>	<p>Der Anblick von „trinkenden Menschen“ erfreut niemanden. Ablehnende Reaktionen sind ebenso registriert worden wie auch Verständnis für die prekäre Lebenssituation dieser Männer.</p>
<p>5. Wie will der Magistrat mit dem Beschluss des Ortsbeirats Oberzwehren nach Verlegung des Treffpunktes nachkommen?</p>	<p>Der Ortsbeirat hat dem Standort für „trinkende Nachbarn“ am 8. August 2008 einstimmig zugestimmt. Nachdem der Aufenthaltsbereich (eine kleine Pflasterfläche, eine kurze Zuwegung, 2 Bänke, eine Mülltonne und eine Dixi-Toilette) eingerichtet worden ist, ist der Ortsbeirat von diesem Beschluss am 18.12.08 zurückgetreten. Darauf hin ist der Ortsbeirat aufgefordert worden (s. Anlage), einen mit allen Beteiligten abgestimmten Standortvorschlag zu machen und die für die Verlegung erforderlichen Haushaltsmittel zu sorgen.</p>
<p>6. Will der Magistrat weitere Treffpunkte im Stadtgebiet einrichten? Wenn ja, welche?</p>	<p>In Kassel sind über 60 Standortbereiche mit Suchtmittelkonsum/-missbrauch im öffentlichen Raum bekannt. An all' diesen Standorten sind Ordnungsamt und/ oder Polizei gerufen worden. Nicht jedoch im Oberzwehren. Der Magistrat legt in Kürze ein umfassendes Konzept zum Umgang mit Suchtmittelkonsum und -missbrauch im öffentlichen Raum vor.</p>



Ortsbeirat Oberzwehren

15-fach über

**Dezeranat Verkehr, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen
und Büro der Stadtverordnetenversammlung**

**Sitzung des Ortsbeirates
TOP:
Betreff:**

**vom 18. Dezember 2008
Nr. 1
"Treffpunkt für Trinker im öffentlichen Raum"**

Stellungnahme:

Zum Antrag des Ortsbeirates nimmt das Amt Stadtplanung und Bauaufsicht wie folgt Stellung:

Die vielfältigen Aspekte insbesondere des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum sind dem Ortsbeirat seit Jahren bekannt. In Abstimmung mit dem Ortsbeirat und vielen lokalen Akteuren hat der Magistrat im Rahmen seiner Möglichkeiten gehandelt, um den Konflikt auf dem Spielplatz Kronenackerstraße, dem bevorzugten Standort von Bewohnern, die am Tage Alkohol im öffentlichen Raum trinken, und spielenden Kindern und ihren Eltern zu bewältigen:

- Die soziale Kontrolle wurde durch einen massiven Rückschnitt der Gehölze verbessert,
- mit zwei kinder- und elternorientierten Projekten wurden die originären Spielplatznutzer gestärkt, trinkenden Nachbarn wurde klar gemacht, dass der Spielplatz kein Aufenthaltsbereich für Erwachsene ist, die Alkohol konsumieren,
- eine aufsuchende Arbeit wurde durchgeführt, um die Einsicht der trinkenden Erwachsenen zu stärken, den Spielplatz zu meiden und einen akzeptablen Aufenthaltsbereich zu finden,
- ein Aufenthaltsbereich wurde eingerichtet – die Zugänglichkeit dieses Platzes wurde vom Grundstückseigentümer durch den Bau eines Zaunes verhindert, und zwar obwohl in einem gemeinsamen Gespräch mit der Betroffenen Gruppe, dem Eigentümer, dem Marktleiter des Getränkemarktes, der Betreiberfirma, der Polizei, des Ortsvorstehers, des Stadtteilmanagements sowie der Projektleitung des Förderprogramms Stadtumbau – West eine Grundlage für ein Nebeneinander erkennbar war. - Polizeilich sind die Nutzer hier nicht auffällig gewesen. Die Nutzer haben sogar Teile der Stellplatzanlage gereinigt, jedoch den Müll nicht entsorgen können.

Dieser über ca. 8 Jahre laufende Prozess hat zu dem Alternativstandort auf kommunalem Grundstück neben dem neu geplanten Spielplatz Kronenackerstraße geführt, der auf die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder wie deren Schutz eingegangen ist. Dem Ortsbeirat wurde am 6. August 2008 dieser Standort sowie die Ausgestaltung incl. der Anmietung eines Dixi-WCs vorgestellt. Der Ortsbeirat hat diesem Vorschlag ohne wenn und aber einstimmig zugestimmt.

Darauf hin wurde der Platz eingerichtet und gebaut – Zaunanlage, Bänke, Pflasterung, Dixi-Toilette, Mülltonne. Der Platz wird von der Gruppe Alkohol trinkender Nachbarn sauber gehalten und gepflegt. Das WC wird eigenverantwortlich genutzt.

Der Marktleiter hat dem Reinigungsservice des Dixi-WCs untersagt, über das zum Markt gehörende Grundstück zu fahren. Dies hat eine Behinderung der Reinigung zur Folge.

In dem zugehenden Projekt wurden vielfältige Standortalternativen geprüft. Der Standort auf kommunalem Grundstück im Rückraum des Logo-Marktes war konsensfähig. Nachdem dieser aufgegeben werden musste, wurde der Vorschlag aus dem Stadtteil aufgegriffen und mit Zustimmung des Ortsbeirats gebaut.

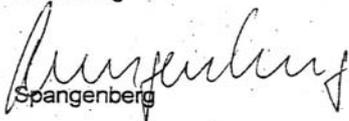
Die LoKo (Lokale Koordinierungsgruppe Oberzwehren) wurde bereits in der nächsten Sitzung am 26. Januar 2009 gebeten, die Problematik zu beraten und einen geeigneten sowie konsensfähigen Standort vorzuschlagen.

Die LoKo sieht sich nicht in der Lage einen Standortvorschlag zu machen und empfiehlt, den Standort beizubehalten.

Der Niederschrift vom 18. Dezember 2008 ist zu entnehmen, dass weder die Polizei noch das Ordnungsamt an diesem Standort tags gerufen wurden. Eine besondere Dringlichkeit, wie sie dem Antrag zu entnehmen ist, kann nicht erkannt werden.

Vor diesem Hintergrund wird der Ortsbeirat gebeten, einen auch mit der Nutzergruppe abgestimmten und konsensfähigen Standort vorzuschlagen. Eine Verlegung dieses Aufenthaltsbereichs verursacht Kosten, die nicht aus Fördermitteln oder allgemeinen Mitteln der Stadt Kassel aufgebracht werden können, da der Aufenthaltsbereich entsprechend dem Votum des Ortsbeirats eingerichtet wurde.

Im Auftrag

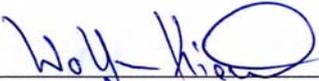

Spangenberg

Anwesenheitsliste

zur 28. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht,
Integration und Gleichstellung am
Donnerstag, 19.03.2009, 17.00 Uhr
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Mitglieder

Wolfram Kieselbach, CDU
Vorsitzender



Peter Liebetrau, SPD
1. Stellvertretender Vorsitzender



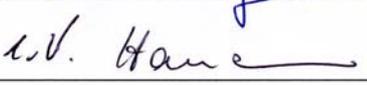
Frank Oberbrunner, FDP
2. Stellvertretender Vorsitzender



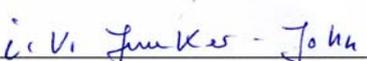
Anke Bergmann, SPD
Mitglied



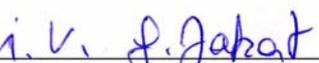
Dr. Manuel Eichler, SPD
Mitglied



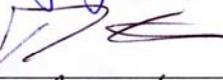
Elfi Heusinger von Waldegge, SPD
Mitglied



Elena Seewald, SPD
Mitglied



Friedhelm Alster, CDU
Mitglied



Stefan Kortmann, CDU
Mitglied



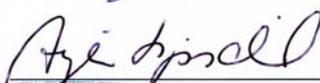
Johann Thießen, CDU
Mitglied



Wolfgang Friedrich, B90/Grüne
Mitglied



Anja Lipschik, B90/Grüne
Mitglied



Axel Selbert, Kasseler Linke.ASG
Mitglied



Teilnehmer mit beratender Stimme

Bernd Wolfgang Häfner, FWG
Stadtverordneter



Nuray Yildirim, AUF Kassel
Stadtverordnete

Yasemin Yildiz,
Vertreterin des Ausländerbeirates

Magistrat

Bertram Hilgen, SPD
Oberbürgermeister

_____ *77u* _____

Schriftführung

Anja Koch,
Schriftführerin

_____ *Anja Koch* _____

Verwaltung/Gäste

Christiane Lіндеcke, VF

Bernad Ziegler -S7-

AXEL HEISER -32-

*Dr. M. J. Resai -
Gerd Walter -16-AB*

*Ausländerbeirat M. J. Resai
Gerd Walter*

Thomas Pleier

SPD-Ortsverein Wesertor

Vorlage-Nr. 101.16.1239

Kassel, 25.02.2009

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Naherholungsgebiet Fuldaaue (Fuldaauen-Ordnung)

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Witte

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Naherholungsgebiet Fuldaaue (Fuldaauen-Ordnung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Die Fuldaaue mit dem Buga-See ist eines der wertvollen und intensiv genutzten städtischen Naherholungsgebiete. Wegen der zentralen Lage innerhalb des Stadtgebiets und der großen Nutzungsvielfalt wird die Anlage nicht nur gerne von den Einwohnern der Stadt, sondern auch von einer großen Zahl an Besuchern aus der Region genutzt.

Mit der am 01.11.1988 in Kraft getretenen Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Naherholungsgebiet Fuldaaue (Fuldaauen-Ordnung) war ein ordnungsrechtliches Instrumentarium geschaffen worden, das den zugelassenen Rahmen der Nutzung der Fuldaaue bestimmte und die Ahndung von Zuwiderhandlungen ermöglichte. Die Verordnung ist mit Ablauf des 31.10.2008 außer Kraft getreten.

Damit das Naherholungsgebiet Fuldaaue auch zukünftig dem großen Nutzerkreis in der gleichen Qualität geboten und die im Hinblick auf den Landschafts-, Natur- und Artenschutz besonders sensiblen Bereiche erhalten werden können, wird der erneute Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung für sinnvoll und erforderlich gehalten.

Inhaltlich sind die bewährten Vorschriften der ursprünglichen Fuldaauen-Ordnung im Wesentlichen beibehalten worden. Unverändert geblieben ist auch der räumliche Geltungsbereich der Verordnung. Um eine angemessene Ahndung der teilweise massiven Eingriffe in die hochwertigen Einrichtungen in der Fuldaaue zu ermöglichen, ist der Bußgeldrahmen für Ordnungswidrigkeiten von 250 € auf 5000 € erhöht worden.

Die erforderliche Beteiligung der Ortsbeiräte Unterneustadt, Waldau und Südstadt hat stattgefunden.

Der Vorlage beigefügt ist neben dem Verordnungstext (Anlage 1) eine Gegenüberstellung der alten Fassung der Fuldaauen-Ordnung und des Verordnungstextes nach Anlage 1 (Anlage 2).

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 09.02.2009 zugestimmt

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Naherholungsgebiet Fuldaaue (Fuldaauen-Ordnung)

vom

Aufgrund § 51 Ziffer 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757), §§ 71, 71a, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 634) und § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.2008 (GVBl. I S. 1028) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung amfolgende Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Naherholungsgebiet Fuldaaue (Fuldaauen-Ordnung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Geländeplan, der Bestandteil dieser Fuldaauen-Ordnung ist. Seine Grenze wird ergänzend wie folgt beschrieben:

Sie verläuft im Norden vom östlichen Fuldaufer in Höhe der Schwimmbadbrücke entlang des Fußweges in südöstlicher Richtung bis zur nördlichen Wegegabelung und von dort nach Osten bis zur Einmündung in den Waldauer Fußweg an seiner östlichen Seite entlang und anschließend in südlicher Richtung nördlich entlang des Bahndammes bis zur Damaschkestraße; im Südwesten entlang des östlichen Randes der Damaschkestraße bis zur Fulda; von dort im Westen entlang des östlichen Ufers der Fulda einschließlich der so genannten verlängerten Regattastrecke bis zur Schwimmbadbrücke.

(2) Die Fuldaauen-Ordnung gilt unbeschadet der Verordnung über die Zulassung des Gemeingebrauchs an den Gewässern im Bereich der Fuldaaue vom 18.07.1988.

§ 2 Allgemeine Verhaltensregeln

Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

- 2 -

- 2 -

§ 3

Verunreinigung

- (1) Es ist untersagt, die Landschaft, Grünflächen, Wege, Beete, Pflanzen, Gebäude, Bänke, Spielgeräte, sowie sonstige im Geltungsbereich dieser Verordnung befindliche Anlagen, z. B. Hinweisschilder für die Fuldaaue, Anpflanzungen oder Einrichtungen zu verunreinigen. Als Verunreinigung gilt insbesondere das Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen und das Liegenlassen von Hundekot.
- (2) Wer entgegen dem Verbot des Absatz 1 Verunreinigungen verursacht, hat diese ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Die Beseitigungspflicht für Hundekot trifft den Tierhalter und denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

§ 4 Fahrzeuge

- (1) Radfahren ist nur auf den Wegen und Straßen erlaubt. Das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen einschließlich motorgetriebener Fahrräder (Mofas) ist nur auf den öffentlichen Straßen und Parkplätzen gestattet.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für motorisierte Krankenfahrstühle.

§ 5 Verbote

- (1) Das Reiten ist nicht gestattet.
- (2) Das Campieren zum Zwecke von Übernachtungen ist nicht gestattet.

§ 6 Hunde

- (1) Hunde sind im gesamten Geltungsbereich an der Leine zu führen. Im Wasser und im Uferbereich bis zum jeweils ersten Landweg sind Hunde nicht zugelassen. Auf den gekennzeichneten Kinderspielplätzen sind Hunde nicht zugelassen.
- (2) Die Anleinplicht nach dieser Gefahrenabwehrverordnung findet auf Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, Diensthunde von Behörden, insbesondere der Polizei, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundeswehr, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes, Hunde von gewerblichen Bewachungsdiensten, soweit der Einsatz dies erfordert, im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes keine Anwendung.

- (3) Die Ge- und Verbote des Absatzes 1 treffen den Tierhalter und denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

§ 7 Angeln

- (1) Im Naturschutzgebiet ist die Befischung der Gewässer ausgeschlossen. Die Grenzen des Naturschutzgebietes bestimmen sich nach der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldaaue“ vom 14. Dezember 1984 (Staatsanzeiger 1984 S. 2673). Sie sind im Geländeplan gemäß § 1 Abs. 1 zeichnerisch dargestellt.
- (2) Eine Befischung ist ebenfalls von den Sandbadestränden aus nicht gestattet, wenn an diesen Stellen der vorgesehene Bade- und Erholungsbetrieb stattfindet. Gleiches gilt hinsichtlich des westlichsten Gewässerteils im Geltungsbereich (Gewässer im FKK-Bereich), gelegen zwischen der Damaschkestraße, der Fulda und der westlichen der beiden Brücken über die Wasserverbindung zum Hauptbadesee.
- (3) Das Erfordernis zum Erwerb einer fischereirechtlichen Berechtigung zum Angeln (Angelschein) wird durch die Absätze 1 und 2 nicht ersetzt.

§ 8 Brücken

Es ist untersagt, von den Brücken ins Wasser zu springen.

§ 9 Lagerfeuer und Grillen

Das Entzünden von offenen Feuern ist verboten. Grillen ist nur außerhalb des Uferbereichs jenseits des jeweils ersten Landweges erlaubt; hierbei sind handelsübliche Grillgeräte zu verwenden. Glut und Ascherückstände sind sorgfältig zu löschen und zu beseitigen.

§ 10 Veranstaltungen

Veranstaltungen jeder Art bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Magistrats der Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt -.

§ 11 Naturschutzgebiet

Innerhalb des im Geländeplan ausgewiesenen Naturschutzgebiets (§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 3) dürfen die Wege nicht verlassen werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 die Landschaft, Grünflächen, Wege, Beete, Pflanzen, Gebäude, Bänke, Spielgeräte, sowie sonstige im Geltungsbereich befindliche Anlagen verunreinigt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 mit Fahrrädern außerhalb von Wegen oder Straßen fährt oder Kraftfahrzeuge einschließlich motorgetriebener Fahrräder außerhalb öffentlicher Straßen oder Parkplätze fährt, schiebt, abstellt oder parkt;
3. entgegen § 5 Abs. 1 im Gebiet der Fuldaaue reitet;
4. entgegen § 5 Abs. 2 im Gebiet der Fuldaaue zum Zwecke von Übernachtungen campiert;
5. entgegen § 6 Abs. 1 als Verpflichteter gemäß § 6 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt oder Hunde ins Wasser, in den Uferbereich oder auf die gekennzeichneten Kinderspielplätze lässt;
6. entgegen § 7 Abs. 1 im Naturschutzgebiet fischt;
7. entgegen § 7 Abs. 2 von den Sandbadestränden aus oder im Gewässer im FKK-Bereich fischt, wenn dort der vorgesehene Bade- und Erholungsbetrieb stattfindet;
8. entgegen § 8 von Brücken ins Wasser springt;
9. entgegen § 9 offenes Feuer entzündet, innerhalb des Uferbereichs oder auf anderen als handelsüblichen Grillgeräten grillt, oder wer Glut und Ascherückstände nicht sorgfältig löscht und beseitigt;
10. entgegen § 11 im Naturschutzgebiet die Wege verlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gefahrenabwehrbehörde.

§ 13 Geltungsdauer

Die Fuldaauen-Ordnung gilt für 20 Jahre.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat -

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlage 2

Neufassung Fuldaauen-Ordnung (Gegenüberstellung alte Fassung und Verordnungstext nach Anlage 1)

alte Fassung	Verordnungstext nach Anlage 1
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Geländeplan, der Bestandteil dieser Fuldaauen-Ordnung ist. Seine Grenze wird ergänzend wie folgt beschrieben:</p> <p>Sie verläuft im Norden vom östlichen Fuldaufer in Höhe der Schwimmbadbrücke entlang des Fußweges in südöstlicher Richtung bis zur nördlichen Wegegabelung und von dort nach Osten bis zur Einmündung in den Waldauer Fußweg - jeweils unter Einschluß der Wegeflächen -; im Osten den Waldauer Fußweg an seiner östlichen Seite entlang und anschließend in südlicher Richtung nördlich entlang des Bahndammes bis zur Damaschkestraße; im Südwesten entlang des östlichen Randes der Damaschkestraße bis zur Fulda; von dort im Westen entlang des östlichen Ufers der Fulda und der mit dieser verbundenen Wasserflächen bis zur Schwimmbadbrücke.</p> <p>(2) Die Fuldaauen-Ordnung gilt unbeschadet der Verordnung über die Zulassung des Gemeingebrauchs an den Gewässern im Bereich der Fuldaaue vom 18.07.1988.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Geländeplan, der Bestandteil dieser Fuldaauen-Ordnung ist. Seine Grenze wird ergänzend wie folgt beschrieben:</p> <p>Sie verläuft im Norden vom östlichen Fuldaufer in Höhe der Schwimmbadbrücke entlang des Fußweges in südöstlicher Richtung bis zur nördlichen Wegegabelung und von dort nach Osten bis zur Einmündung in den Waldauer Fußweg an seiner östlichen Seite entlang und anschließend in südlicher Richtung nördlich entlang des Bahndammes bis zur Damaschkestraße; im Südwesten entlang des östlichen Randes der Damaschkestraße bis zur Fulda; von dort im Westen entlang des östlichen Ufers der Fulda einschließlich der so genannten verlängerten Regattastrecke bis zur Schwimmbadbrücke.</p> <p>(2) Die Fuldaauen-Ordnung gilt unbeschadet der Verordnung über die Zulassung des Gemeingebrauchs an den Gewässern im Bereich der Fuldaaue vom 18.07.1988.</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 Allgemeine Verhaltensregeln</p> <p>(1) Jeder hat sich so zu verhalten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.</p> <p>(2) Die Verunreinigung der Landschaft einschließlich der Wege und der zugänglichen Einrichtungen ist untersagt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Allgemeine Verhaltensregeln</p> <p>Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 3 Verunreinigung</p> <p>(1) Es ist untersagt, die Landschaft, Grünflächen, Wege, Beete, Pflanzen, Gebäude, Bänke, Spielgeräte, sowie sonstige im Geltungsbereich dieser Verordnung befindliche Anlagen, z. B. Hinweisschilder für die Fuldaaue, Anpflanzungen oder Einrichtungen, zu verunreinigen. Als Verunreinigung gilt insbesondere das Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen und das Liegenlassen von Hundekot.</p> <p>(2) Wer entgegen dem Verbot des Absatz 1 Verunreinigungen verursacht, hat diese ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Die Beseitigungspflicht für Hundekot trifft den Tierhalter und denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Fahrzeuge</p> <p>(1) Radfahren ist nur auf den Wegen und Straßen erlaubt. Das Fahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich motorgetriebener Fahrräder (Mofas) ist nur auf den öffentlichen Straßen und Parkplätzen gestattet.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für Krankenfahrstühle.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Fahrzeuge</p> <p>(1) Radfahren ist nur auf den Wegen und Straßen erlaubt. Das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen einschließlich motorgetriebener Fahrräder (Mofas) ist nur auf den öffentlichen Straßen und Parkplätzen gestattet.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für motorisierte Krankenfahrstühle.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Reitverbot</p> <p>Reiten ist nicht gestattet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Verbote</p> <p>(1) Das Reiten ist nicht gestattet.</p> <p>(2) Das Campieren zum Zwecke von Übernachtungen ist nicht gestattet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Hunde</p> <p>(1) Hunde sind im gesamten Geltungsbereich an der Leine zu führen. Im Wasser und im Uferbereich bis zum jeweils ersten Landweg sind Hunde nicht zugelassen. Dasselbe gilt für die gekennzeichneten Kinderspielplätze.</p> <p>(2) Die Ge- und Verbote des Absatzes 1 treffen den Tierhalter und denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Hunde</p> <p>(1) Hunde sind im gesamten Geltungsbereich an der Leine zu führen. Im Wasser und im Uferbereich bis zum jeweils ersten Landweg sind Hunde nicht zugelassen. Auf den gekennzeichneten Kinderspielplätzen sind Hunde nicht zugelassen.</p> <p>(2) Die Anleinplicht nach dieser Gefahrenabwehrverordnung findet auf Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, Diensthunde von Behörden, insbesondere der Polizei, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundeswehr, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes, Hunde von gewerblichen Bewachungsdiensten, soweit der Einsatz dies erfordert, im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes keine Anwendung.</p>

	(3) Die Ge- und Verbote des Absatzes 1 treffen den Tierhalter und denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.
<p style="text-align: center;">§ 6 Angeln</p> <p>(1) Im Naturschutzgebiet ist die Befischung der Gewässer ausgeschlossen. Die Grenzen des Naturschutzgebietes bestimmen sich nach der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Fuldaaue" vom 14. Dezember 1984 (Staatsanzeiger 1984, S. 2673). Sie sind im Geländeplan gemäß § 1 Abs. 1 zeichnerisch dargestellt.</p> <p>(2) Eine Befischung ist ebenfalls von den Sandbadestränden aus nicht gestattet, wenn an diesen Stellen der vorgesehene Bade- und Erholungsbetrieb stattfindet. Gleiches gilt hinsichtlich des westlichsten Gewässerteils im Geltungsbereich (Gewässer im FKK-Bereich), gelegen zwischen der Damaschkestraße, der Fulda, dem Fuldaseitenarm und der westlichen der beiden Brücken über die Wasserverbindung zum Hauptbadesee.</p> <p>(3) Das Erfordernis zum Erwerb einer fischereirechtlichen Berechtigung zum Angeln (Angelschein) wird durch die Absätze 1 und 2 nicht ersetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Angeln</p> <p>(1) Im Naturschutzgebiet ist die Befischung der Gewässer ausgeschlossen. Die Grenzen des Naturschutzgebietes bestimmten sich nach der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldaaue“ vom 14. Dezember 1984 (Staatsanzeiger 1984 S. 2673). Sie sind im Geländeplan gemäß § 1 Abs. 1 zeichnerisch dargestellt.</p> <p>(2) Eine Befischung ist ebenfalls von den Sandbadestränden aus nicht gestattet, wenn an diesen Stellen der vorgesehene Bade- und Erholungsbetrieb stattfindet. Gleiches gilt hinsichtlich des westlichsten Gewässerteils im Geltungsbereich (Gewässer im FKK-Bereich), gelegen zwischen der Damaschkestraße, der Fulda und der westlichen der beiden Brücken über die Wasserverbindung zum Hauptbadesee.</p> <p>(3) Das Erfordernis zum Erwerb einer fischereirechtlichen Berechtigung zum Angeln (Angelschein) wird durch die Absätze 1 und 2 nicht ersetzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Brücken</p> <p>Es ist untersagt, von den Brücken ins Wasser zu springen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Brücken</p> <p>Es ist untersagt, von den Brücken ins Wasser zu springen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 8 Lagerfeuer und Grillen</p> <p>Das Entzünden von offenen Feuern ist verboten. Grillen ist nur außerhalb des Uferbereichs jenseits des jeweils ersten Landweges erlaubt; hierbei sind handelsübliche Grillgeräte zu verwenden. Glut und Ascherückstände sind sorgfältig zu löschen und zu beseitigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Lagerfeuer und Grillen</p> <p>Das Entzünden von offenen Feuern ist verboten. Grillen ist nur außerhalb des Uferbereichs jenseits des jeweils ersten Landweges erlaubt; hierbei sind handelsübliche Grillgeräte zu verwenden. Glut und Ascherückstände sind sorgfältig zu löschen und zu beseitigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Veranstaltungen</p> <p>Veranstaltungen jeder Art bedürfen der Erlaubnis des Magistrats der Stadt Kassel - Gartenamt -.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Veranstaltungen</p> <p>Veranstaltungen jeder Art bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Magistrats der Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt -.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Naturschutzgebiet</p> <p>Innerhalb des im Geländeplan ausgewiesenen Naturschutzgebietes (§ 6 Abs. 1 Satz 2 und 3) dürfen die Wege nicht verlassen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Naturschutzgebiet</p> <p>Innerhalb des im Geländeplan ausgewiesenen Naturschutzgebietes (§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 3) dürfen die Wege nicht verlassen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p style="padding-left: 40px;">1. entgegen § 2 Abs. 2 Landschaft, Wege oder Einrichtungen verunreinigt;</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p style="padding-left: 40px;">1. entgegen § 3 Abs. 1 die Landschaft, Grünflächen, Wege, Beete, Pflanzen, Gebäude, Bänke, Spielgeräte sowie sonstige im Geltungsbereich befindliche Anlagen verunreinigt;</p>

<p>2. entgegen § 3 Abs. 1 mit Fahrrädern außerhalb von Wegen oder Straßen oder mit Kraftfahrzeugen einschließlich motorgetriebener Fahrräder außerhalb öffentlicher Straßen oder Parkplätze fährt;</p> <p>3. entgegen § 4 im Geltungsbereich reitet;</p> <p>4. entgegen § 5 Abs. 1 als Verpflichteter gemäß § 5 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt oder Hunde ins Wasser, in den Uferbereich oder auf die gekennzeichneten Kinderspielplätze läßt;</p> <p>5. entgegen § 6 Abs. 1 im Naturschutzgebiet fischt;</p> <p>6. entgegen § 6 Abs. 2 von den Sandbadestränden aus oder im Gewässer im FKK-Bereich fischt, wenn dort der vorgesehene Bade- und Erholungsbetrieb stattfindet;</p> <p>7. entgegen § 7 von Brücken ins Wasser springt;</p> <p>8. entgegen § 8 offenes Feuer entzündet, innerhalb des Uferbereichs oder auf anderen als handelsüblichen Grillgeräten grillt, oder wer Glut und Ascherückstände nicht sorgfältig löscht und beseitigt;</p> <p>9. entgegen § 10 im Naturschutzgebiet die Wege verläßt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- DM geahndet werden.</p> <p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Ortspolizeibehörde.</p>	<p>2. entgegen § 4 Abs. 1 mit Fahrrädern außerhalb von Wegen oder Straßen fährt oder Kraftfahrzeuge einschließlich motorgetriebener Fahrräder außerhalb öffentlicher Straßen oder Parkplätze fährt, schiebt, abstellt oder parkt;</p> <p>3. entgegen § 5 Abs. 1 im Gebiet der Fuldaaue reitet;</p> <p>4. entgegen § 5 Abs. 2 im Gebiet der Fuldaaue zum Zwecke von Übernachtungen campiert;</p> <p>5. entgegen § 6 Abs. 1 als Verpflichteter gemäß § 6 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt oder Hunde ins Wasser, in den Uferbereich oder auf die gekennzeichneten Kinderspielplätze läßt;</p> <p>6. entgegen § 7 Abs. 1 im Naturschutzgebiet fischt;</p> <p>7. entgegen § 7 Abs. 2 von den Sandbadestränden aus oder im Gewässer im FKK-Bereich fischt, wenn dort der vorgesehene Bade- und Erholungsbetrieb stattfindet;</p> <p>8. entgegen § 8 von Brücken ins Wasser springt;</p> <p>9. entgegen § 9 offenes Feuer entzündet, innerhalb des Uferbereichs oder auf anderen als handelsüblichen Grillgeräten grillt, oder wer Glut und Ascherückstände nicht sorgfältig löscht und beseitigt;</p> <p>10. entgegen § 11 im Naturschutzgebiet die Wege verläßt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.</p> <p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gefahrenabwehrbehörde.</p>
--	---

<p style="text-align: center;">§ 12 Geltungsdauer</p> <p>Die Fuldaauen-Ordnung gilt für 20 Jahre.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Geltungsdauer</p> <p>Die Fuldaauen-Ordnung gilt für 20 Jahre.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 (Erste Änderung)

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Mitberichterstatter/-in: Stadtbaurat Witte

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 (Erste Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Das Verwaltungsgericht Kassel hat in jüngster Zeit in bisher drei dort anhängigen Verwaltungsstreitverfahren zum Ausdruck gebracht, dass in der zur Zeit gültigen Straßenbeitragssatzung vom 29.03.2004 eine Übergangsregelung fehle, mit der - wie ursprünglich beabsichtigt - die alte Satzung vom 16.12.1985 für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Satzung vom 29.03.2004 bereits begonnene Ausbaumaßnahmen für anwendbar erklärt wird.

In § 16 Abs. 3 der Satzung vom 29.03.2004 sei lediglich bestimmt, dass die neue Satzung „nicht für solche Maßnahmen im Sinne des § 14 dieser Satzung gilt, bei denen der Ausbau zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen worden ist.“. Diese Vorschrift sei ebenso wie die Vorschrift des § 16 Abs. 1 Satz 2 aufgrund ihres eindeutigen Wortlauts nicht auslegungsfähig und könne auch nicht in eine Übergangsvorschrift umgedeutet werden, da dem die kategorische Bestimmung des § 16 Abs. 1 Satz 2 entgegen stehe, wonach die Straßenbeitragssatzung vom 16.12.1985 außer Kraft trete. In der Konsequenz dieser Regelungen liege, dass zum Zeitpunkt der tatsächlichen Fertigstellung einer vor Inkrafttreten der neuen Satzung begonnenen Straßenausbaumaßnahme keine die sachliche Beitragspflicht begründende Satzung anwendbar wäre. Die neue Beitragssatzung vom 29.03.2004 lasse insoweit einerseits eine Übergangsregelung vermissen, die die alte Satzung auf bereits begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Baumaßnahmen für anwendbar erklärt. Andererseits verhindere sie durch die Regelung in § 16 Abs. 3 die Entstehung der Beitragspflicht gemäß der neuen Satzung, indem sie die neue Satzung auf derartige Baumaßnahmen für nicht anwendbar erklärt.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Kassel dürfte daher § 16 Abs. 3 der zur Zeit gültigen Straßenbeitragsatzung vom 29.03.2004 wegen Unvereinbarkeit mit höherrangigem Recht in § 11 Abs. 9 KAG i. V. m. § 93 HGO unwirksam sein.

Um die ursprüngliche Absicht der Stadt Kassel zu gewährleisten, dass für bereits vor Inkrafttreten der neuen Satzung begonnene Ausbaumaßnahmen die Regelungen der alten Satzung vom 16.12.1985 über die Beitragserhebung fortgelten sollen, erscheint daher - unbeschadet der weiterhin aufrechterhaltenen gegenteiligen Rechtsauffassung des städtischen Rechtsamtes - die aus der Anlage ersichtliche und rückwirkend dem Gebot der Normenklarheit genügende Änderung der Übergangsvorschrift des § 16 notwendig.

Die vorgesehene Rückwirkung der Änderungssatzung ist mit § 3 Abs. 2 KAG vereinbar. Danach kann eine Abgabesatzung mit rückwirkender Kraft dann erlassen werden, wenn sie die eine gleiche oder eine gleichartige Abgabe regelnde Satzung ohne Rücksicht auf deren Rechtswirksamkeit ausdrücklich ersetzt. Die Rückwirkung kann bis zu dem Zeitpunkt ausgedehnt werden, zu dem die ersetzte Satzung in Kraft getreten war oder in Kraft treten sollte. Sie darf nur auf solche Bestimmungen der neuen Abgabesatzung erstreckt werden, durch welche die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der ersetzten Satzung. Dies ist vorliegend der Fall.

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 09.03.2009 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004

(Erste Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 1 bis 5 a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in der Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 (Erste Änderung) beschlossen:

Artikel 1

§ 16 erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; sie tritt am 30.06.2013 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Straßenbeitragssatzung vom 16.12.1985 mit nachfolgender Ausnahme außer Kraft. Für bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnene und noch nicht abgeschlossene Um- oder Ausbaumaßnahmen gelten die Regelungen über die Beitragserhebung der alten Satzung vom 16.12.1985 fort.

- (2) Die Satzung gilt nicht für den in § 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragssatzung) festgelegten Bereich.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15.04.2004 in Kraft und ersetzt im Umfang ihrer Änderungen ausdrücklich die Satzung vom 29.03.2004.

Kassel, den

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Synopse

Alt	Neu
<p data-bbox="622 402 683 434" style="text-align: center;">§ 16</p> <p data-bbox="555 475 750 507" style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p data-bbox="188 549 1052 651">(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; sie tritt am 30.06.2013 außer Kraft.</p> <p data-bbox="264 692 1057 762">Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Straßenbeitragsatzung vom 16. Dezember 1985 außer Kraft.</p> <p data-bbox="188 804 1120 954">(2) Sie gilt nicht für den in § 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragsatzung) festgelegten Bereich.</p> <p data-bbox="188 995 1102 1129">(3) Sie gilt ebenfalls nicht für solche Maßnahmen im Sinne des § 14 dieser Satzung, bei denen der Ausbau zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen worden ist.</p>	<p data-bbox="1579 363 1639 395" style="text-align: center;">§ 16</p> <p data-bbox="1518 475 1713 507" style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p data-bbox="1151 549 2065 619">(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; sie tritt am 30.06.2013 außer Kraft.</p> <p data-bbox="1205 660 2074 874">Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Straßenbeitragsatzung vom 16.12.1985 mit nachfolgender Ausnahme außer Kraft. Für bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnene und noch nicht abgeschlossene Um- oder Ausbaumaßnahmen gelten die Regelungen über die Beitragserhebung der alten Satzung vom 16.12.1985 fort.</p> <p data-bbox="1151 916 2056 1066">(2) Die Satzung gilt nicht für den in § 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragsatzung) festgelegten Bereich.</p>



Vorlage Nr. 101.16.1140

Kassel, 25.09.2008

Anlaufstelle für Alleinerziehende und Frauen bei Trennung/Scheidung

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, ein Konzept für eine Anlaufstelle für Alleinerziehende und Frauen bei Trennung / Scheidung, zu entwickeln. Hierbei sollen die Betroffenen ein niedrighschwelliges Beratungsangebot bekommen und über bereits bestehende Hilfsangebote der Stadt Kassel informiert werden.

Bei der Anlaufstelle sollen die internen und externen Angebote der Stadt Kassel zusammen fließen, um Synergieeffekte zu erzielen.

Dabei ist zu prüfen, in wie weit die verschiedenen Ämter / Institutionen sich an einer Anlaufstelle beteiligen bzw. einbringen können.

Folgendes soll berücksichtigt werden:

- Bedarfserhebung mit Zahlen und Fakten
- Vorhandene Angebote
- Eine verwaltungsinterne Vernetzung der verschiedenen Ämter/Abteilungen, wie Sozial-, Wohnungs- und Jugendamt sowie Schuldnerberatung, Arbeitsförderung der Stadt Kassel (AfK)
- Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsagentur
- Maßnahmen für den „Wiedereinstieg in den Beruf“

Begründung:

Alleinerziehende stehen oft von „heute auf morgen“ alleine vor ihrer neuen Lebenssituation. Der Druck, die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder zu übernehmen und ihnen damit gerecht zu werden, ist groß und kann zur Überforderung ihrer Situation führen. In der Regel sind es Frauen, die vom Existenzrisiko betroffen sind. In dieser Situation stoßen sie häufig an die Grenzen ihrer Belastbarkeit.

Steigende Zahlen von Alleinerziehenden in den verschiedenen Bereichen, wie z.B. in der Hilfe zur Erziehung, AfK, Schuldnerberatung usw. zeigen deutlich auf, dass Handlungsbedarf besteht. Hier ist die Stadt Kassel gefordert zu handeln und bedarfsorientierte Hilfestellungen für Alleinerziehende und Frauen bei Trennung / Scheidung zu garantieren.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Anke Bergmann

gez. Uwe Frankenberger MdL
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 3310
Telefax 0561 787 3312
E-Mail
info@fdp-fraktion-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.1210

Kassel, 11.02.2009

Der Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion in der Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung am 23.04.2009 zurückgezogen.

Neuregelung von Plakatwerbung bei Wahlkämpfen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Für eine Neuregelung von Plakatwerbung bei Wahlkämpfen wird der Magistrat beauftragt zu prüfen, ob bestehende Regelungen/Satzungen entbürokratisiert, einfacher und wahlkampffreundlicher gestaltet werden können.

Berichterstatter: Stadtverordneter Oberbrunner

gez. Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.16.1215

Kassel, 16.02.2009

Trinkertreffpunkt Oberzwehren

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und
Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

Im Stadtteil Oberzwehren hat der Magistrat einen Treffpunkt für Trinker im
öffentlichen Raum eingerichtet.

1. Welche Ziele verfolgt der Magistrat mit dieser Maßnahme?
2. Welche Erfahrungen liegen vor?
3. Welche Belästigungen gehen von dem Treffpunkt aus?
4. Liegen Reaktionen der Bevölkerung vor?
5. Wie will der Magistrat dem Beschluss des Ortsbeirates Oberzwehren nach
Verlegung des Treffpunktes nachkommen?
6. Will der Magistrat weitere Treffpunkte im Stadtgebiet einrichten? Wenn ja,
welche?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Stellv. Fraktionsvorsitzender

**Rechtsmittel im Anliegerbeiträgeverfahren zurücknehmen,
tragfähige dauerhafte Lösung herstellen**

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und
Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert,

- das Rechtsmittel in dem Verwaltungsstreitverfahren gegen Anlieger des Eisenbahnwegs zurückzunehmen und das zweitinstanzliche Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26.11.2008 – 5 UE 291/07 – für alle Anlieger zu akzeptieren;
- mit den Nachbargemeinden, mit denen gemeinsame Grenzstraßen bestehen, Regelungen zu treffen, die die Straßenbaulasten und Unterhaltungskosten in einer Weise aufteilen, die eine Benachteiligung der Anlieger von Grenzstraßen ausschließt.

Das fachliche Argument für die Rechtsmitteleinlegung, eine Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Kostenlastverteilung bei Grenzstraßen herbeizuführen, ist womöglich über die Individualrechtsstreite mit den Anwohnern gar nicht zu erreichen. Die Durchführung der Rechtsmittel verursacht mit einer erheblichen Wahrscheinlichkeit weitere verlorene Verfahrenskosten in einem 4-5stelligen Euro-Volumen.

Wichtiger noch: das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes hat unbeschadet seiner spezifischen Begründung für die betroffenen Anlieger Einzelfallgerechtigkeit geschaffen und den von den Anwohnern zu tragenden Kostenanteil auf das übliche und angemessene Maß reduziert. Die Kasseler Anlieger werden jetzt nur mit den Kosten belastet, die sie hätten, wenn die Grundstücke der Anlieger der anderen Straßenseite auch noch auf einer Gemarkung der Stadt Kassel lägen.

Kassel hat mehr als ein Dutzend bebaute Grenzstraßen mit seinen Nachbargemeinden, die längs der Stadtgrenze verlaufen. Sowohl betreffend

die Erschließungskosten bei einem Straßenneubau wie die langfristig anfallenden Unterhaltungskosten ist es sinnvoll, eine grundsätzliche Kostenlastverteilung mit den Nachbargemeinden auszuhandeln. Und dabei für die Zukunft auszuschließen, dass die Lage des Grenzverlaufs für die betroffenen Anlieger eine Kostenerhöhung nach sich zieht.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender